

**Grillhütte „Zur schönen Aussicht“ in Neuhäusel
Hüttenordnung**

§ 1

Die Hütte wird nur an Personen über 18 Jahre vermietet. Sollte die Hütte von Personen unter 18 Jahren genutzt werden, so ist ein gesetzlicher Vertreter schriftlich zu benennen, der seiner Aufsichtspflicht nach zu kommen hat.

§ 2

Es darf an der Grillhütte nur an den dafür vorgesehenen Feuerstellen ein offenes Feuer unterhalten werden. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere bei Beendigung der Zusammenkünfte in der Hütte. Übernachtungen sind in der Schutzhütte nicht gestattet.

§ 3

Als Zufahrt zur Grillhütte ist nur der Weg oberhalb des Forstgebäudes zugelassen. Er darf im Übrigen nur von Fahrzeugen benutzt werden, die die für die Hüttenbenutzung erforderliche Gegenstände (Getränke, etc.) an die Hütte transportieren. Sonstige Fahrzeuge sind auf dem an der Straße nach Simmern eingerichteten Parkplatz abzustellen. Die Benutzung des Weges unmittelbar oberhalb des Baugebietes Eisenköppel (Haskenallee) ist für Fahrzeuge nicht gestattet.

§ 4

1. Für die Benutzung der Hütte und der Feuerstelle werden nachstehende Entgelte erhoben:

| | |
|--|------------------------------------|
| Nutzer mit gemeldetem Wohnort außerhalb von Neuhäusel | 70,-- EUR zzgl. Nebenkosten |
| Nutzer mit gemeldetem Wohnort in Neuhäusel | 50,-- EUR zzgl. Nebenkosten |

Bei Veranstaltungen der Ortsvereine, der Augst-Schule und des Kindergartens Neuhäusel sind nur die Nebenkosten zu entrichten.

Jeder Ortsverein von Neuhäusel kann die Grillhütte für **eine** Veranstaltung im Jahr mietfrei nutzen. Es sind nur die Nebenkosten zu entrichten.

2. Die Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser) werden pauschal mit 50,-- EUR/Tag berechnet.
 - 2.1. Der Müll ist selbst zu entsorgen.

3. Bei Erteilung der Nutzungserlaubnis ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **100,- EUR** zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird bei Rückgabe des Schlüssels zum Schlagbaum wieder ausgezahlt, sofern die Hütte in einem sauberen Zustand übergeben wird und die Bestimmungen der Hüttenordnung befolgt worden sind.

§ 5

Nach Benutzung der Hütte ist der Schlüssel zum Schlagbaum bis **12.00 Uhr** des Tages nach der Hüttenbenutzung an der ausgebenden Stelle zurückzugeben. Vorher sind die Hütte sowie die Toilettenanlage zu säubern und der dazugehörige Vorplatz einschließlich Feuerstellen in einen besenreinen Zustand zu bringen. Die angefallenen Rückstände (Abfälle usw.) sind von den Benutzern selbst zu entsorgen. Etwaige Beschädigungen an der Hütte, der Toilettenanlage, am Mobiliar usw. sind unaufgefordert der Person zu melden, die die Erlaubnis für die Hüttenbenutzung erteilt hat. Im Unterlassungsfall besteht das uneingeschränkte Recht, die Instandsetzungsarbeiten und Reinigung auf Kosten des Mieters/der Mieterin seitens des Verwalters durchführen zu lassen. Bei Verlust des Schlüssels zum Schlagbaum sind die Kosten eines Ersatzschlüssels zu ersetzen.

§ 6

Damit die Bestimmungen dieser Hütten- und Benutzungsordnung beachtet werden, stehen

- a) einem beauftragten Beamten des Forstamtes Neuhäusel
- b) dem Ortsbürgermeister der Gemeinde Neuhäusel oder einer von ihm beauftragten Person
- c) dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Neuhäusel oder einer von ihm beauftragten Person

eine Kontroll- und Weisungsbefugnis zu.

Die gesetzlichen Vorschriften zum Lärmschutz insbesondere in der Zeit zwischen 22 Uhr und 7 Uhr sind einzuhalten.

Neuhäusel, den 18.05.2016

Werner Christmann, Ortsbürgermeister

